

SPENDENREGLEMENT

Reglement für Spenden, Legate, Reservationsgebühren und andere Zuwendungen vom Stiftungsrat genehmigt am 13. August 2009

1. Grundlagen

Das vorliegende Spendenreglement stützt sich auf die Statuten vom 10. März 1998, auf das Reglement der Stiftung Rüttihubelbad vom 15. März 2007 sowie auf das Leitbild der Stiftung Rüttihubelbad Ostern 2000.

2. Definition der Spenden und Zuwendungen

2.1. Freie Spenden

Unter freien Spenden verstehen wir alle finanziellen Zuwendungen an die Stiftung, die ohne Zweckbestimmung der Stiftung übertragen werden.

Sie werden als Spenden, Zuwendungen, Legate (Vermächtnis) oder Schenkung bezeichnet und werden der Stiftung als Ganzes zugewendet.

2.2. Zweckgebundene Spenden

Unter zweckgebundenen Spenden verstehen wir alle finanziellen Zuwendungen an die Stiftung, die mit einer mehr oder weniger konkreten Zweckbestimmung der Stiftung übertragen werden.

Sie werden als Spenden, Zuwendungen, Legate (Vermächtnis) oder Schenkung bezeichnet und werden der Stiftung mit dem Auftrag zugewendet, diese im Sinne der Zweckbestimmung zu verwenden. Dazu gehören z.B. Zuwendungen an ein bestimmtes Werk (Altersheim, Sozialtherapeutische Gemeinschaft, Sensorium, Kultur etc.) mit oder ohne nähere Verwendungsbestimmung.

2.3. Spenden aus Reservationsgebühren

Im Altersheim Rüttihubelbad bieten wir die Möglichkeit, Wohnrechte mit Reservationsgebühren abzuschliessen. Die Wohnberechtigten erhalten ein bestimmtes Zimmer zugesichert, welches sie unter einer Vorankündigung von 6 Monaten beziehen können. Für Pension und Pflege werden dann übliche Pensionsverträge abgeschlossen. Die Wohnberechtigten mit Reservationsgebühr erhalten keine Vergünstigungen. Im Wohnrechtsvertrag wird explizit darauf hingewiesen, dass die Reservationsgebühr für die Stiftung Rüttihubelbad einen unterstützenden Charakter aufweist.

Freie Spenden, zweckgebundene Spenden und Reservationsgebühren können aus umgewandelten Darlehensguthaben oder Obligationen herrühren.

Macht die Stiftung Rüttihubelbad einen Spendenaufruf, so definiert das Team der Geschäftsleitung oder je nach Grösse des Projektes der Stiftungsrat vorgängig den Umgang mit den darauf eingehenden Spenden.

Nicht als Spenden im Sinne dieses Reglements gelten:

- Zahlungen für echte "Wohnrechte" oder "Teilwohnrechte", da diese mit späteren Leistungen verbunden sind.
- Sponsorenbeiträge an bestimmte Aktivitäten oder an Betriebsteile des Rüttihubelbades (z.B. Sponsorenverträge im Sensorium oder für kulturelle Veranstaltungen).
- Finanzierungsbeiträge aufgrund eines vom Rüttihubelbad gestellten Gesuchs (z.B. Beitrag des Lotteriefonds ans Sensorium).

3. Verwendung der Spenden

3.1. Freie Spenden

Grundsätzlich können die freien Spenden für alle Zwecke eingesetzt werden, die dem Zweck der Stiftung gemäss Statuten vom 10. März 1998 entsprechen. Der Stiftungsrat oder das Team der Geschäftsleitung entscheiden über die Verwendung dieser Spenden (siehe Punkt 5).

Sie sollen wenn immer möglich für den Ausgleich von Aufwendungen oder Investitionen eingesetzt werden, die nicht durch entsprechenden Ertrag abgedeckt werden können. Sie können auch zur Linderung von Härtefällen bei den Mitarbeitenden verwendet werden, sofern diese nicht durch den im Budget des Personalwesens vorgesehenen „Aufwand für Härtefälle“ abgedeckt sind.

3.2. Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden werden soweit möglich gemäss der vom Spender / von der Spenderin verfügbaren Zweckbestimmung eingesetzt.

Zweckgebundene Spenden für ein bestimmtes Werk (Altersheim, Sozialtherapeutische Gemeinschaft, Kultur, Bildung, Sensorium, Hotel / Restaurant) ohne weitere (konkretere) Zweckbestimmung werden innerhalb diesen Werken wie freie Spenden verwendet.

Zu den zweckgebundenen Spenden gehören auch Spenden, für die das Rütthubelbad speziell mit einer Zweckbestimmung aufgerufen hat, z.B. Spendensammelaktion fürs Sensorium o.ä.

Zweckgebundene Spenden, die nicht ihrer Zweckbestimmung gemäss verwendet werden können, weil z.B. die Zweckbestimmung aus inneren oder äusseren Gründen nicht erreicht werden kann, dürfen nach einer Karenzfrist von 3 Jahren wie freie Spenden verwendet werden. Die betroffenen Spender / Spenderinnen werden, soweit dies möglich ist, über die konkrete Verwendung informiert.

3.3. Spenden aus Reservationsgebühren

Die Wohnrechte mit Reservationsgebühren wurden als Unterstützung der Stiftung Rütthubelbad eingerichtet. Grundsätzlich können sie wie freie Spenden durch den Stiftungsrat und das Team der Geschäftsleitung (siehe Punkt 5) verwendet werden, nachdem die Rückzahlungspflicht erloschen ist (siehe Punkt 4.3).

Da die Reservationsgebühren im Zusammenhang mit dem Altersheim Rütthubelbad erhoben werden, können sie auch auf Antrag der Leitung des Sozialwerks für den Sozialausgleich im Alterswohn- und Pflegeheim verwendet werden, indem sie dem Frieda Jaus-Fonds vermacht werden. Der Frieda Jaus-Fonds ist ein aus einem Legat einer ehemaligen Bewohnerin des Alterswohn- und Pflegeheimes Rütthubelbad entstandener steuerbefreiter Verein mit dem Zweck, Bewohnerinnen und Bewohnern, die die Pensions- und Pflegekosten im Alterswohn- und Pflegeheim Rütthubelbad wegen Vermögensverzehr oder aus anderen Gründen nicht mehr bestreiten können, Beiträge dafür zu entrichten. Der Übertrag auf den Frieda Jaus-Fonds kann erst vollzogen werden, wenn eine allfällige Rückzahlungspflicht der Reservationsgebühr nicht mehr besteht.

4. Buchhalterischer Umgang mit den Spenden

4.1. Freie Spenden

Für die freien Spenden wird in der Eigenkapitalgruppe ein separates Konto geführt, auf dem die Spendeneingänge des laufenden Jahres verbucht werden. Ausgaben zu Lasten der Spendenrechnung werden in der gleichen Gruppe auch einem separaten Konto belastet.

Per 1.1. des Jahres werden diese Spendenkonti auf das Stiftungskapital übertragen. Das Stiftungskapital ist nichts anderes als die bis heute kumulierten, nicht verwendeten Spendeneingänge der Stiftung Rütthubelbad.

4.2. Zweckgebundene Spenden

Für die zweckgebundenen Spenden werden je Zweckbestimmung drei separate Konti, „Stand zweckgebundene Spenden XY am 1.1.“, „Eingang zweckgebundene Spenden XY“ und „Verwendung zweckgebundene Spenden XY“, geführt. Per 1.1. werden die beiden Konti „Eingang ...“ und „Verwendung ...“ auf das Konto „Stand ...“ übertragen.

Auch für die zweckgebundenen Spenden für ein bestimmtes Werk (Altersheim, Sozialtherapeutische Gemeinschaft, Kultur, Bildung, Sensorium, Hotel / Restaurant) ohne weitere (konkretere) Zweckbestimmung werden separate Konti analog Absatz 1 dieses Abschnittes geführt.

Zweckgebundene Spenden, die nicht ihrer Zweckbestimmung gemäss verwendet werden können, werden nach der Karenzfrist auf das Stiftungskapital übertragen, wenn nicht eine andere Verwendung vom Stiftungsrat oder vom Team der Geschäftsleitung (siehe Punkt 5) bestimmt wurde.

4.3. Reservationsgebühren

Solange eine Rückzahlungspflicht gemäss Wohnrechtsvertrag besteht, werden die Reservationsgebühren unter dem Fremdkapital, Rückstellungen, verbucht. Erst wenn die Rückzahlungspflicht aufgehoben ist, können sie je nach Beschluss des Teams der Geschäftsleitung auf die freien Spenden bzw. auf die zweckgebundenen Spenden (wenn das Team der Geschäftsleitung eine entsprechende Zuweisung beschliesst) umgebucht werden.

5. Ausgabenkompetenzen (Zusammenfassung)

SPENDENART	DELEGATION DER KOMPETENZ
Freie Spenden	Im Einzelfall von Fr. 25'000.-- und mehr: Stiftungsrat Im Einzelfall von unter Fr. 25'000.--: Team der Geschäftsleitung Härtefälle bei den MitarbeiterInnen von unter Fr. 25'000.-- : Delegierter des Stiftungsrates + Geschäftsleiterin + Leiterin Personalwesen mit einstimmigem Beschluss.
Zweckgebundene Spenden einzelner Werke	Im Einzelfall von Fr. 15'000.-- und mehr: Team der Geschäftsleitung Im Einzelfall von unter Fr. 15'000.--: jeweilige Werkleitung
Zweckgebundene Spenden mit konkreter Zweckbestimmung	Im Einzelfall von Fr. 15'000.-- und mehr: Team der Geschäftsleitung. Dieses kann durch Beschluss die Verwendung auch an eine Kommission, an ein Werk oder an bestimmte Personen delegieren. Im Einzelfall von unter Fr. 15'000.--: jeweilige Werkleitung
Spenden aus Reservationsgebühren	Im Einzelfall von 25'000.-- und mehr: Stiftungsrat Im Einzelfall von unter 25'000.-- sowie eine allfällige Übertragung von Reservationsgebühren auf den Frieda Jaus-Fonds (ohne Obergrenze): Team der Geschäftsleitung Frieda Jaus-Fonds, wenn sie diesem übertragen wurden.

6. Publikation

Dieses Reglement wird auf www.ruettihubelbad.ch publiziert.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2009 in Kraft.

Walkringen, im August 2009